

**Satzung des Schulverbandes Trittau
über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung
der Schülerinnen und Schüler an der Mühlau-Schule
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit in Verbindung mit § 5 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ), der §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 5 und 56 Abs. 1 Satz 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) und der §§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 3 Satz 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 29.06.2026 folgende Satzung erlassen.

Präambel

In Anerkennung der Prinzipien der Gleichstellung und Vielfalt sowie im Bestreben, allen Menschen unabhängig von Geschlecht und Identität gleiche Rechte und Chancen zu gewährleisten, wird in dieser Satzung auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung bei der Aufführung von Funktionen, Amt und Mandat innehabenden Personen sowie Schülerinnen und Schülern darauf geachtet, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu nutzen, um alle Personen anzusprechen. Sollte dies nicht möglich sein, wird darauf zurückgegriffen, zumindest die weibliche und männliche Form aufzuführen.

§ 1

Gebühren für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern

Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage sowie des gebuchten Tarifes und werden **pro Kalendermonat ganzjährig** erhoben. Durch die neue Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztages- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, die ab Januar 2026 in Kraft getreten ist, gelten für **Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026 / 27 in den 1. Jahrgang eingeschult werden**, aufgrund der hierfür gewährten Fördermittel ermäßigte Gebühren und Tarife.

Gebühren / Tarife für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2025/2026 eingeschult wurden, gilt:

Tarif A: 07:00 - 08:30			
3 Tage	52,00 €		
5 Tage	79,00 €		
Tarif B: 12:10 -15:00		Kombitarif A+B:	
3 Tage	90,00 €	3 Tage	117,00 €
5 Tage	130,00 €	5 Tage	170,00 €
Tarif C: 12:10 -16:00		Kombitarif A+C:	
3 Tage	100,00 €	3 Tage	128,00 €
5 Tage	152,00 €	5 Tage	185,00 €
Tarif D: 12:10 -17:00			
(Freitag bis 16.00)		Kombitarif A+D:	
3 Tage	110,00 €	3 Tage	138,00 €
5 Tage	160,00 €	5 Tage	200,00 €

Gebühren / Tarife für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026/2027 in den 1. Jahrgang eingeschult werden, gilt:

07:00 - 08:30 / 15:00 Uhr			
3 Tage	81,00 €		
5 Tage	135,00 €		
07:00 - 08:30 / 16:30 Uhr			
3 Tage	96,00 €		
5 Tage	160,00 €		

Die Betreuungstage sind verbindlich festzulegen.

§ 2

Gebühren für das Kursangebot

1. Die Teilnahme an Kursen des Ganztags der Mühlau-Schule ist kostenfrei.
2. Es können zusätzliche Kosten, z. B. für Material anfallen. Hierüber wird im Kursprogramm informiert.
3. Sofern Kurse externer Veranstalter ins Kursprogramm aufgenommen werden, handelt es sich hierbei um keinen Kurs nach dieser Satzung.

§ 3

Gebühren Ferienbetreuung

Gebühren für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2025/2026 eingeschult wurden, gilt:

1. Die Gebühr für Schülerinnen und Schüler, die im Regelbetrieb des Offenen Ganztags (OGT) angemeldet sind, beträgt 90,00 € die Woche bzw. 20,00 € je Tag. Die Gebühr für Schülerinnen und Schüler, die nicht im Regelbetrieb des OGT angemeldet sind, beträgt 126,00 € pro Woche bzw. 28,00 € pro Tag.

Gebühren für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026 /2027 in den 1. Jahrgang eingeschult werden, gilt:

2. Für Schülerinnen und Schüler, die im Regelbetrieb des OGT angemeldet sind, werden keine Gebühren für die Ferienbetreuung erhoben.
3. Nimmt eine Schülerin bzw. ein Schüler die Ferienbetreuung in Anspruch, ohne für den Regelbetrieb des OGT angemeldet zu sein, gilt abweichend, dass die Schülerin/der Schüler nur für die Dauer des jeweils in Anspruch genommenen Ferienangebotes in den OGT aufgenommen wird. Die Gebühr für jede angefangene Woche beträgt von 07:00 – 16:30 Uhr 90,00 €. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahrens vorgenommen werden.
4. Entsteht gemäß § 5 Abs. 2 Betreuungssatzung die Zahlungspflicht einer Verspätungsgebühr, ist diese in Höhe von 40,00 € zu entrichten.
5. Es können zusätzliche Kosten, z. B. für Veranstaltungen, Verkehrsmittel und Material anfallen. Hierüber wird vor Ferienbeginn informiert.
6. Das Mittagessen wird von externen Dienstleistern angeboten. Der entsprechende Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Dienstleister und Sorgeberechtigten. Die Kosten für die Verpflegung richten sich nach den jeweils aktuellen Preisen des Externen Dienstleisters bzw. Mensabetreibers.

§ 4

Gebührenermäßigung

Gebühren / Tarife für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2025/2026 eingeschult wurden, gilt:

1. Auf Antrag kann die Gebühr nach § 1 in sozialen Härtefällen ermäßigt werden. Darüber hinaus können anspruchsberechtigte Personen insbesondere für Gebühren nach § 2 für Leistungen nach § 1, soweit sie als notwendiges Gesamtpaket zusammen mit Leistungen nach § 2 in Anspruch genommen werden müssen, sowie für Kosten evtl. Ausflüge im Rahmen der Betreuung Leistungen nach dem Bildungspaket des Bundes in Anspruch nehmen.
2. Sofern Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden, kann nach Vorlage des entsprechenden Bescheides die Restgebühr erlassen werden. Hierüber entscheiden im Einzelfall die Koordinatorin bzw. der Koordinator des OGT in Abstimmung mit dem Schulverband.
3. Als sozialer Härtefall gelten Kinder, deren Erziehungsberechtigte folgende Leistungen erhalten:
 - Leistungen nach Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II),
 - Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
 - Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag).

Ihnen wird auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Entfällt der Ermäßigung begründende Leistungsbezug im laufenden Schulhalbjahr, ist dies der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

4. Für jedes weitere Kind eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten, das an der Betreuung im OGT teilnimmt, ermäßigt sich die Gebühr nach § 1 und § 3 um 50%. Ermäßigungen nach Absatz 3 und 4 werden nicht nebeneinander gewährt.
5. Über sonstige besondere Härtefälle entscheiden die Leitungen des OGT in Absprache mit dem Schulverband Trittau im Einzelfall.

Für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026/2027 in den 1. Jahrgang eingeschult werden, gilt:

6. Geschwister- und soziale Ermäßigung müssen beim Kreis Stormarn beantragt werden. Eine Bewilligung zur Ermäßigung wird vom Schulverband Trittau bei der Berechnung der Betreuungsgebühren berücksichtigt.
7. Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung gelten nicht für das Mittagessen. Hier kann ein BuT-Zuschuss gewährt werden.

§ 5

Gebührenerhebung, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht für Schülerinnen und Schüler entsteht ab dem Monat der Einschulung und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Sie endet automatisch mit Beendigung der Grundschulzeit, in Fällen des § 8 Nr. 2 und Nr. 3 Betreuungssatzung mit dem Ende des Monats, zu dem eine vorzeitige Kündigung in begründeten Fällen wirksam wird.
Bei einer Aufnahme im laufenden Schuljahr ab Oktober entsteht eine Gebührenpflicht ab dem Monat der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers ins Betreuungsverhältnis.
2. Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an den Schulverband Trittau zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahrens vorgenommen werden.
3. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die angebotenen Leistungen unregelmäßig besucht werden.
4. Ausgenommen von dieser Regelung sind ggf. Kurse, die direkt mit externen Anbietern abgerechnet werden.

§ 6

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist die oder der Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte verpflichtet, die oder der den Aufnahmeantrag gestellt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Salvatorische Klausel

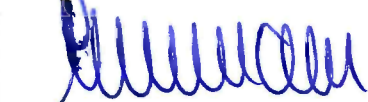
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Schulverbandes Trittau über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Schüler*innen an den Schulen des Schulverbandes Trittau (Gebührensatzung) in der Fassung vom 05.02.2024 außer Kraft.

Trittau, den 30.06.2026



(Axel Zimmermann)

Schulverbandsvorsteher

